



AL 15 – Überwinternde Stoppel					
Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen		Lage: rotierend		Mindestschlaggröße: 0,1000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) / 4 Jahre ab 01.01.2025/ 3 Jahre ab 01.01.2026		Höhe Zuwendung: 100 EUR/ha			
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum			Sonstiges:		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Belassen der Stoppel und Ernterückstände von Getreide, Körnerleguminosen, Ölsaaten, Hackfrüchten, Sonnenblumen, Hirse (außer Sorghum/Sudangras) ➤ kein Anbau von Mais ➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres ➤ Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres 			Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise AL 15.pdf zu finden.		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 2 AL 3 AL 4 AL 6a AL 6b AL 8 AL 9 AL 11	möglich, ohne Abzug		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 ÖR6 ÖR7
im Bruttoschlag ²⁾	AL 7, AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR3

¹⁾ es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil im Bruttoschlag gezahlt (keine überlappenden Flächenanteile)

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode